

ZAP

1 | 2022

Zeitschrift für die Anwaltspraxis

5. Januar
34. Jahrgang

ISSN 0936-7292

Herausgeber: Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer • Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Ekkehart Reinelt, Karlsruhe • Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln • Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins • Rechtsanwalt und Notar a.D. Herbert P. Schons, Duisburg • Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen • Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Büren, Köln

Begründet von: Rechtsanwalt Dr. Egon Schneider



AUS DEM INHALT

Kolumne

Was bleibt, ist Hoffnung! Ausblick auf das Jahr 2022 (S. 1)

Anwaltsmagazin

Aktive Nutzungspflicht des beA seit 1.1.2022 (S. 3) • StPO-Änderungen auf dem Prüfstand (S. 6) •
Gebührenerhöhung beim Zentralen Vorsorgeregister (S. 7)

Aufsätze

Becker-Rosenfelder, Staatshaftungsrecht: Entschädigungsansprüche
und Aufwendungsersatz (Teil 2) (S. 21)

Burhoff, Was der anwaltliche Berufsanfänger vom Bußgeldverfahren wissen muss (S. 31)

Cosack, Aktive Nutzungspflicht ab 1.1.2022 für das besondere elektronische
Anwaltspostfach (beA) (S. 37)

Rechtsprechung

BGH: Keine Schonfristzahlung des Mietrückstands (S. 12)

ArbG Bonn: Untersagung der Durchführung einer BR-Versammlung unter „2G“-Bedingungen (S. 16)

LG Karlsruhe: Fälschung von Corona-Antigentests (S. 19)

ZAP

In Zusammenarbeit mit der
Bundesrechtsanwaltskammer



Kolumne

Was bleibt, ist Hoffnung! Ausblick auf das Jahr 2022

Vielleicht erinnert sich die geneigte Leserschaft an meine in ZAP 11/2021 (S. 523) veröffentlichten Zeilen zum „Rechtsstaat auf dem Pandemieprüfstand“, die mit den Worten begannen: *„Seit über einem Jahr leben wir in einer Ausnahmesituation, die wir uns in unseren schlimmsten Träumen nicht hätten ausmalen können. Wie ein Schreckgespenst streift Corona – COVID-19 oder SARS-CoV-2 – durch die Welt und verbreitet Verunsicherung, wenn nicht gar Furcht und Schrecken“.*

Liebe Leserinnen und Leser, was soll man nun sagen? Wir finden uns in gleicher Lage wieder. Wobei man strenggenommen sagen müsste, dass wir uns in einer noch viel dramatischeren Lage befinden. Insgesamt werden laut Medien Rekordzuwächse bei den Neuinfektionen verzeichnet. Sie gestatten mir die Anmerkung, dass ich persönlich das Wort Rekord im Zusammenhang mit Inzidenzen und Infektionen eher unglücklich finde. Gleichwohl entspricht es den Tatsachen.

Ich möchte Sie jedoch nicht mit Fakten langweilen, die hinlänglich bekannt sind. Wir sollten vernünftig sein, die jeweils geltenden Regeln beachten und die Hoffnung nicht verlieren. Aus eben diesem Grunde möchte ich mich diesmal ganz bewusst nicht der Corona-Krise und dem Rechtsstaat in der Pandemie, sondern – ganz virenfrei – dem Ausblick auf das noch so unberührt vor uns liegende Jahr 2022 widmen. Ein neues Jahr will erobert werden. Und wie immer gilt: Neues Jahr, neue Chancen und hoffentlich: Neues Glück!

Während ich diese Zeilen verfasse, bildet sich gerade eine neue Regierung. Es wird spannend, welche Themen priorisiert angepackt werden sollen. Erste Hinweise gibt der gerade vor mir

liegende Entwurf des Koalitionsvertrags, der noch bestätigt werden muss. Was aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer dringend angegangen werden müsste und was der Koalitionsvertrag erahnen lässt, verrate ich Ihnen gern:

Seit geraumer Zeit setzt sich die BRAK für eine Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat ein – unter Einbeziehung der Anwaltschaft! Diese Forderung haben wir bereits zum jetzigen Zeitpunkt gegenüber der künftigen Regierung wiederholt. Anlass für unsere beinahe schon penetrant anmutende wiederholte Forderung war nicht zuletzt die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 11. und 12.11.2021. Zwar hatten wir bereits im Sommer 2021 ein Positionspapier zur Ausgestaltung einer Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat veröffentlicht, da eine Erweiterung aus Sicht der BRAK dringend erforderlich war und ist, um die Justiz in personeller und technischer Hinsicht zukunftssicher aufzustellen. Dies allerdings nur unter Berücksichtigung und Einbeziehung der Anwaltschaft, die als größte Berufsgruppe im Rechtswesen Garant für den Zugang zum Recht ist. Diese Forderungen hatte die BRAK bereits weiter konkretisiert und einen Digitalpakt – auch diesen unter ausdrücklicher Einbeziehung der Anwaltschaft – als Bestandteil des neuen Pakts vorgeschlagen. Wir sind Teil der Justizfamilie in unserem Rechtsstaat und haben einen Anspruch auf Einbeziehung. Immerhin ließ auch der Koalitionsvertrag nun hoffen, dass sich in dieser Richtung etwas tun werde. Leider scheinen sich jedoch die neuen Pläne lediglich auf die Justiz zu beziehen, ohne die Anwaltschaft zu erwähnen oder einzubinden.

Was wird sonst noch „virulent“ in 2022? Ganz klar: Digitalisierung! Die Anwaltschaft hat einen enormen

men Digitalisierungsvorsprung vor der Justiz. Wir sollten den Vorsprung weiter ausbauen, die Justiz muss weiter aufholen. Ab 1.1.2022 ist die Nutzung des beA für die Anwaltschaft verpflichtend. Viele von uns betrifft das kaum, denn wir nutzen das beA schon lange mit viel Routine. Die Justiz wird hoffentlich bald den Anschluss schaffen, damit der elektronische Rechtsverkehr flächendeckend gelingen kann.

Das mit der Digitalisierung verbundene Potenzial muss dafür genutzt werden, den Zugang zum Recht für alle gleichermaßen zu sichern und zu stärken. Die Vereinfachung von Verwaltungsprozessen durch digitale Lösungen fördert nicht nur Bürokratieabbau, sondern erleichtert Rechtssuchenden zugleich den Zugang zu den Gerichten. Ein Angebot digitaler Konzepte für Bürger setzt allerdings zwingend voraus, dass der elektronische Rechtsverkehr flächendeckend funktioniert. Um die Vorteile digitaler Technologien für die rechtssuchenden Bürger tatsächlich nutzbar zu machen, bedarf es damit also zunächst einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur. Auch dies sieht der Koalitionsvertrag nun vor. Es muss ebenfalls gewährleistet sein, dass alle Bürger die Angebote der Justiz sicher und datenschutzkonform nutzen können. Unverzichtbar ist zudem, dass Rechtssuchende in jeder Lage des Verfahrens einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin hinzuziehen können, so sie dies wünschen und digitale Lösungen auch durch die Anwaltschaft für ihre Mandanten nutzbar sind. Es sind freie und unabhängige Anwälte und Anwältinnen, die den Zugang zum Recht sichern! Jeder Ausschluss der Anwaltschaft aus digitalen Verfahren gefährdet diesen Zugang.

Wir haben uns daher intensiv mit diesem Thema befasst und einen umfangreichen Forderungskatalog nebst konkreten Vorschlägen verfasst. Denn es ist nicht ausreichend, zu kritisieren. Man muss sich auch mit konkreten Vorschlägen einbringen. Aus diesem Grund haben wir uns mit Themen wie Chatbots bei Rechtsantragsstellen, Online-Verfahren und KI bei der Rechtsfindung befasst. Ich denke, die Anwaltschaft ist gut vorbereitet auf das, was im Jahr 2022 auf sie zukommt. Und sie ist gewillt, bereit und in der Lage, sich aktiv in die Gestaltung eines Rechtsstaates der Zukunft einzubringen. Der Koalitionsvertrag jedenfalls erwähnt eine stärkere Einbindung der Anwaltschaft. Das gibt Anlass zur

Hoffnung. Die angekündigte Einbindung werden wir nötigenfalls aktiv einfordern.

Was ich mir darüber hinaus für die Anwaltschaft wünsche, ist natürlich eine weitere RVG-Reform, die an das „Reförmchen“ im KostRÄG 2021 anknüpft. Wir benötigen endlich eine regelmäßige Gebührenanpassung, denn die bisherige Regelung ist nicht annähernd weit reichend genug. Die vergangene RVG-Anpassung war lediglich ein erster wichtiger Schritt, der allerdings lediglich eine Anpassung an die wirtschaftlichen Entwicklungen der letzten sieben Jahre beinhaltete. Es sollte daher in jeder Legislatur eine RVG-Anpassung erfolgen, so etwa durch eine Indexierung, vergleichbar mit der Koppelung der Diäten der Bundestagsabgeordneten an die Entwicklung des Nominallohnindex. Nur so werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wirtschaftlich dauerhaft in der Lage sein, den Zugang zum Recht zu garantieren. Für dieses Thema müssen und werden wir uns mit Nachdruck weiter einsetzen.

Wenn ich einen weiteren Wunsch frei habe, votiere ich mit Inbrunst für die frühzeitige Einbindung der Anwaltschaft in Gesetzgebungsverfahren. Wir sind die Rechtsanwender. Wir wissen, was wichtig ist und wichtig wird. Ich hoffe sehr, dass die neue Regierung uns i.R.d. Verbändehörung frühzeitig und mit angemessenen Fristen zur Stellungnahme einbinden wird. Unsere fundierte Rechtsauffassung sollte stets Gehör finden. Auch hier verspricht der Koalitionsvertrag eine Verbesserung der Gesetzgebung unter Einbindung der „betroffenen Kreise“. Hiermit ist – neben anderen anwaltlichen Institutionen – die BRAK gefragt: Wir bleiben für Sie „am Drücker“.

Das Jahr 2022 hält also viele Herausforderungen und auch Chancen für uns bereit. Lassen Sie uns diese gemeinsam nutzen und meistern. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien von Herzen ein erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2022.

Was bleibt, ist die Hoffnung auf ein besseres neues Jahr!

Ihr Ulrich Wessels

RAuN Dr. ULRICH WESSELS, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin